



P22-01638

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

MARKTGEMEINDE
2542 KOTTINGBRUNN



eingelangt 23. JUNI 2022

RU1-R-313/052-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Sonja Wozak

14691

17. Juni 2022

Betrifft

Marktgemeinde Kottlingbrunn

Genehmigung der 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

PZ: 7582-07/21, Änderungspunkte A, B, 1 bis 12

B E S C H E I D

SPRUCH

Die NÖ Landesregierung genehmigt gemäß § 24 Abs. 11 und 14 sowie § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kottlingbrunn vom 22. März 2022, TOP 10d, womit das örtliche Raumordnungsprogramm durch Festlegungen in der Katastralgemeinde Kottlingbrunn abgeändert wird, sodass diese Verordnung kundgemacht werden und Rechtskraft erlangen kann.

Die Plandarstellung ist ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 entfällt die Begründung, da antragsgemäß entschieden wird und Widersprüche zu zwingenden Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Sie ist binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) bei uns einzubringen.

Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Höhe der **Pauschalgebühr** beträgt für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) **30 Euro**. Für Vorlageanträge oder einen von der Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt die Pauschalgebühr 15 Euro.

Hinweise: Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung und wird gleichzeitig fällig.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben. Der Eingabe ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ein Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen gesonderten Beleg vorzulegen.

Beilagen:

- 1 Ausfertigung der Plandarstellung, bestehend aus 2 Blättern
- Gutachten RU7 vom 14. Juni 2022
- 1 Kundmachungsentwurf

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Kottingbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542
Kottingbrunn**

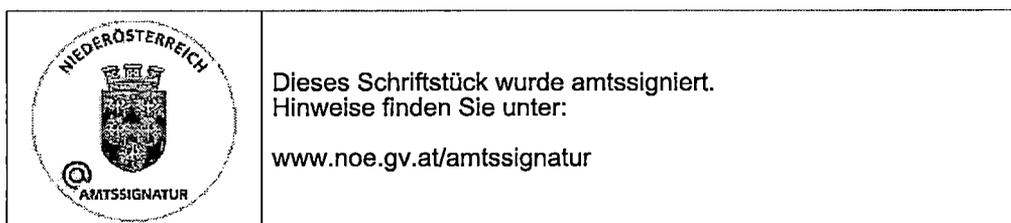
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 Abs. 15 NÖ ROG 2014, die Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen ist. Ein Kundmachungsmuster ist angeschlossen. Wir ersuchen, die Kundmachung versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass ein allenfalls geltender Bebauungsplan dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen ist, wenn seine Festlegungen von der Änderung berührt werden;

-
2. **RU7-Örtliche Raumplanung Regionalstelle Baden**
unter Bezugnahme auf RU7-O-313/092-2021 mit einer Ausfertigung der Plandarstellung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Mag. W o z a k



RU7-O-313/092-2021
Zu R01-R-313/052-2021

Betrifft: **Marktgemeinde Kottingbrunn,**

2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

(Unterlagen: PZ 7583-07/21, Jänner 2022)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 28. April 2022 die Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro für Raumplanung Dipl.-Ing. Thomas Hackl ausgearbeitet.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 20. Jänner bis 3. März 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Am 9. März 2022 wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten erstattet.

Am 22. März 2022 hat der Gemeinderat die Änderung beschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird dazu folgendes

Gutachten

nach Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

Laut ergänzender Erläuterungen zum Beschluss wurden die Änderungspunkte A, B, 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12 und 13 in unveränderter Form beschlossen.

- Zu den Anpassungen A, B sowie zu den inhaltlichen Änderungspunkten 1, 4, 6, 8, 9, 10 und 12 wurden schon im ergangenen Gutachten keine raumordnungsfachlichen Probleme festgestellt.
- Zu den Änderungspunkten 2 und 3 wurde die fehlende Stellungnahme der Bezirksforstinspektion nachgereicht. Demnach steht der geplanten Umwidmung aus forsttechnischer Sicht nichts entgegen.

Anmerkung: Änderungspunkt 13 ist h.a. nicht bekannt, wurde weder im Plan noch in den Erläuterungen ausfindig gemacht und daher auch nicht raumordnungsfachlich beurteilt. Es ist unklar, was unter diesem Punkt beschlossen wurde.

Änderungspunkt 5 wurde nicht beschlossen.

Bei Änderungspunkt 7 wurden die Aufschließungszonen und die Fristwidmung gestrichen. Die Freigabebedingungen wurden bereits im zuvor ergangenen raumordnungsfachlichen Gutachten als erfüllt angesehen. Die Streichung der Befristung wird raumordnungsfachlich nicht beurteilt. Der Zusatz 3 zum BB wurde aufgrund aufgezeigter raumordnungsrechtlicher Mängel nicht beschlossen.

Bei Änderungspunkt 11 wurde der Zusatz zum Gfrei korrigiert und die Ausweisung der Verkehrsfläche fachlich begründet.

14. Juni 2022

Dipl.-Ing. Heidemarie Rammler

elektronisch unterfertigt

Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung

Marktgemeinde Kottingbrunn

Politischer Bezirk Baden

Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. März 2022, TOP 10d, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

§ 2

(vollen Wortlaut der Verordnung anführen)

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 17. Juni 2022, ZI. RU1-R-313/052-2021, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

....., am

Der Bürgermeister

.....

An der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am: